



**Kommunaler  
Versorgungsverband  
Brandenburg**  
Beihilfekasse

KVBbg -BK- | Postfach 12 09 | 16771 Gransee

An die Mitglieder der  
Beihilfekasse

Die Direktorin

Gransee, den 22.06.2021

**Zeichen bitte immer angeben:  
Rundschreiben 01/2021**

Beihilfekasse Mitgliedschaften  
Telefon: 03306 7986 - 4010  
beihilfekasse.mitgliedschaften@kvbbg.de

---

## **Rundschreiben Nr. 01/2021 – Beihilfekasse Mitgliedschaften**

### Inhalt:

- **Betreuung der Mitglieder der Beihilfekasse - Zuständigkeitswechsel**
- **Festsetzung der Umlagesätze für die Jahre 2020 bis 2022**
- **Änderung der Finanzierungslogik zur Berechnung der Umlage**
- **Zustimmung der obersten Dienstbehörde in beihilferechtlichen Fragen**
- **Meldeverfahren bei der Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informiere ich Sie über den Zuständigkeitswechsel innerhalb des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg bezüglich der Betreuung der Mitglieder der Beihilfekasse (I.), über die Festsetzung der Umlagesätze für die Jahre 2020 bis 2022 (II.) sowie über die Änderung der Finanzierungslogik zur Berechnung der Umlage (III.). Des Weiteren weise ich auf die Zustimmung der obersten Dienstbehörde in bestimmten beihilferechtlichen Angelegenheiten (IV.) sowie auf das Verfahren zur Meldung bei der Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe (V.) hin.

### **I. Betreuung der Mitglieder der Beihilfekasse - Zuständigkeitswechsel**

Bislang wurden die Aufgaben der Mitgliederverwaltung ausschließlich durch die Versorgungskasse wahrgenommen, sowohl für die Mitglieder der Beihilfe- als auch für die Mitglieder der Versorgungskasse. Aufgrund einer strukturellen Veränderung übernimmt ab sofort die Beihilfekasse die Betreuung ihrer Mitglieder.

---

#### **Kontaktdaten:**

Rudolf-Breitscheid-Straße 64, 16775 Gransee  
Telefon (03306) 7986 4010 | Telefax (03306) 7986 4099

Unsere Servicezeiten sowie allgemeine und  
aktuelle Hinweise finden Sie unter [www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de)

### Was ändert sich für Sie?

Für Fragen und Mitteilungen rund um

- die Abfrage der aktiven Beihilfeberechtigten
- die Umlageberechnung
- die Umlagefestsetzung
- die Umlagebescheidung
- allgemeine Anfragen zu Beihilfebelangen

steht Ihnen der Bereich - Beihilfekasse Mitgliedschaften - zur Verfügung. Ihre Ansprechpersonen sind Frau Voigtländer (*Fachexpertin Beihilfe*) und Frau Wolter (*Sachgebietsleiterin*) unter der Telefonnummer 03306 7986 - 4010.

### Was ändert sich für Sie nicht?

Für Fragen rund um

- die An- und Abmeldung von Beamten
- die Dienstekommensnachweisung
- den Dienstunfall
- den Eheversorgungsausgleich
- die Nachversicherung
- Pensionsrückstellungen
- Dienstzeitberechnungen
- Versorgungsbezüge

wenden Sie sich bitte wie bisher an die Mitarbeitenden der Versorgungskasse unter der Telefonnummer 03306 7986 - 3010.

## II. Festsetzung der Umlagesätze der Beihilfekasse für die Jahre 2020 - 2022

In der Sitzung des Fachausschusses der Versorgungskasse vom 9. Juni 2021 wurde beschlossen, die Umlagesätze in 2020, 2021 und 2022 unverändert festzusetzen. Die Umlagesätze der einzelnen Umlagegruppen der Beihilfekasse werden demnach für die Jahre 2020 bis 2022 in folgender Höhe festgesetzt:

Umlage- gruppe	Versicherungsverhältnis	Umlagesätze pro Jahr für <u>2020</u> in EUR	Umlagesätze pro Jahr für <u>2021</u> in EUR	Umlagesätze pro Jahr für <u>2022</u> in EUR
UG 1	Krankenversicherungspflichtige	25,00	unverändert	unverändert
UG 2	freiwillig Krankenversicherte mit Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V	100,00	unverändert	unverändert
UG 3	freiwillig Krankenversicherte bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse ohne Arbeitgeberzuschuss gem. § 257 SGB V	100,00	unverändert	unverändert
UG 4	alle übrigen Anspruchsberechtigten	2.100,00	unverändert	unverändert



### **III. Änderung der Finanzierungslogik zur Berechnung der Umlage**

Die Umlagen werden wie bisher durch Anwendung eines Umlagesatzes in der jeweiligen Umlagegruppe auf die Bemessungsgrundlage des Mitgliedes jährlich berechnet.

Der Umlagesatz bleibt wie unter Punkt II. - Festsetzung der Umlagesätze der Beihilfekasse für die Jahre 2020 - 2022 festgelegt - unverändert.

Bemessungsgrundlage für die Kalkulation der Umlagen in den einzelnen Umlagegruppen ist die Zahl der jeweiligen Anspruchsberechtigten der Mitglieder. Stichtag für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage war bisher der 1. Januar des betreffenden Geschäftsjahres. Mit Änderung der Satzung der Versorgungskasse vom 15. Januar 2021 wurde die Finanzierungslogik der Beihilfekasse diesbezüglich umgestellt. Der neue Stichtag ist der 1. Januar des **laufenden** Geschäftsjahres.

Dies bedeutet, dass im **Jahr 2021** die Abfrage zu den am **01.01.2021** vorhandenen Beihilfeberechtigten erfolgt und auf dieser Grundlage die Umlage für das Jahr 2022 berechnet wird.

### **IV. Zustimmung der obersten Dienstbehörde in beihilferechtlichen Fragen**

Im Rahmen der Anerkennung von bestimmten Beihilfeleistungen ist vor Entscheidung der Festsetzungsstelle das Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde herzustellen.

Dies betrifft:

- Aufwendungen für Psychotherapie und Systemische Therapie über den Regelfall hinaus
- Aufwendungen für Hilfsmittel, die nicht in der Bundesbeihilfeverordnung aufgeführt sind
- Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe in Ausnahmefällen
- Aufwendungen für Fahrtkosten außerhalb der Europäischen Union
- Aufwendungen, die über die künstliche Befruchtung hinausgehen (Kryokonservierung)
- die Erhöhung und/ oder Festlegung eines abweichenden Bemessungssatzes im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn
- Aufwendungen für medizinische Leistungen anlässlich einer lebensbedrohlichen Erkrankung, anlässlich einer im Regelfall tödlich verlaufenden Erkrankung oder anlässlich einer Erkrankung, die diesen beiden Arten von Erkrankungen wertungsmäßig vergleichbar ist
- die Anerkennung eines Härtefalles in Bezug auf die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen.

Sofern Anfragen oder Anträge zu diesen Themen gegenüber der Beihilfekasse gestellt werden, wird die Beihilfekasse Sie in anonymisierter Form unterrichten und um Stellungnahme bitten. Die Entscheidung ist vom Hauptverwaltungsbeamten zu treffen und der Beihilfekasse mitzuteilen. In einigen Fällen ist vorher das Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg herzustellen. In diesen Fällen werden Sie gesondert darauf hingewiesen.

Betrifft die Anfrage den Hauptverwaltungsbeamten selbst, entscheidet die oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten (z.B. Amtsausschuss, Kreistag, Gemeindevertretung) entsprechend.



**Kommunaler  
Versorgungsverband  
Brandenburg**  
Beihilfekasse

## **V. Meldeverfahren bei der Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe**

Durch das Gesetz zur Einführung einer pauschalen Beihilfe wurde das Beamten-gesetz für das Land Brandenburg (LBG) ergänzt und eine neue Form der Beihilfe (§ 62 Abs. 6 LBG) geschaffen. Seit dem 1. Januar 2020 haben freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder in einer privaten Krankenvollversicherung versicherte Beihilfeberechtigte die Möglichkeit alternativ zur bisherigen individuellen Beihilfe, die jeweils zu den tatsächlich anfallenden Aufwendungen gewährt wird, eine pauschale Beihilfe zu den Krankenversicherungsbeiträgen zu wählen. Wählt ein Beihilfeberechtigter die pauschale Beihilfe, erlischt sein Anspruch auf individuelle Beihilfe, mit Ausnahme der Leistungen für dauernde Pflegebedürftigkeit.

Sofern eine beihilfeberechtigte Person die pauschale Beihilfe wählt und Sie diese bewilligen, oder im Falle eines Wechsels von der individuellen zur pauschalen Beihilfe, ist die Beihilfekasse unverzüglich zu informieren. Eine Mitteilung im Rahmen der Abfrage der aktiven Beihilfeberechtigten ist hier in der Regel verspätet und kann zu einer unberechtigten Beihilfezahlung und somit zu einer Rückforderung führen.

Soweit Sie Fragen zum vorstehenden Rundschreiben haben, stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Beihilfekasse Bereich Mitgliedschaften unter der Telefonnummer 03306 7986 - 4010 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg  
Beihilfekasse Mitgliedschaften